

§ 3 LDHG. 1966 Zuständigkeit der Schulleiterinnen/Schulleiter

LDHG. 1966 - Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2025

Der Schulleiterin/dem Schulleiter obliegen hinsichtlich der an der Schule als Stammschule verwendeten Lehrpersonen zusätzlich zu den in anderen Rechtsnormen festgehaltenen Aufgaben unter anderem folgende Zuständigkeiten:

1. Entgegennahme des Dienstgelöbnisses,
2. Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes bis zu drei Tagen,
3. Gewährung einer Pflegefreistellung,
4. Führung der personenbezogenen Daten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 22/1983, LGBl. Nr. 70/2013, LGBl. Nr. 92/2014

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at